

**Vertrag**

**über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden  
im Betreuungskreis Uster**

(Anschlussvertrag)

***Vertrag zur Unterzeichnung***

*31. März 2010*

**Vertrag  
über die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden  
im Betreuungskreis Uster  
(Anschlussvertrag)**

Gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 26. November 2007 (EG SchKG) schliessen die politischen Gemeinden Uster, Egg, Greifensee und Mönchaltorf folgenden Vertrag über die Zusammenarbeit im Betreuungskreis Uster

**I. Vertragsgemeinden, Bezeichnung, Zweck und Sitz**

**Art. 1 Vertragsgemeinden und Bezeichnung**

Die politischen Gemeinden Uster, Egg, Greifensee und Mönchaltorf bilden unter der Bezeichnung Betreibungsamt Uster auf unbestimmte Zeit einen Betreuungskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

**Art. 2 Zweck**

Innerhalb des Betreuungskreises Uster wird ein gemeinsames Betreibungsamt geführt.

**Art. 3 Sitz**

Sitz des Betreibungsamtes ist die politische Gemeinde Uster.

**II. Aufgaben, Wahlen und Zuständigkeiten**

**Art. 4 Aufgaben**

Das Betreibungsamt Uster erfüllt alle Aufgaben des Betreuungswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

#### **Art. 5 Wahlorgan, Wählbarkeit und Arbeitsverhältnisse**

Der Stadtrat Uster wählt die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten.

Der Stadtrat Uster ernennt, nach vorgängiger Anhörung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten, die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richtet sich nach § 9 i.V.m. § 27 EG SchKG.

Der Stadtrat Uster regelt die Arbeitsverhältnisse. Für das Personalrecht und die Besoldungen gelten die Bestimmungen der Stadt Uster.

#### **Art. 6 Aufsicht, Infrastruktur und Kostenbeiträge**

Der Stadtrat Uster beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG in organisatorischer und personeller Hinsicht, soweit die Aufsicht nicht in die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde nach § 17 EG SchKG fällt.

Der Stadtrat Uster regelt insbesondere:

- den Standort des Betriebsamtes,
- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 7 und 8.

### **III. Rechnungswesen**

#### **Art. 7 Rechnungsführung**

Die Stadt Uster führt über das Betriebsamt eine eigene Kostenrechnung. Diese umfasst die Einnahmen des Amtes und alle notwendigen Kosten für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung.

Als Kosten gelten insbesondere:

- Personal- und Ausbildungskosten
- Infrastruktur-, Miet- und Betriebskosten
- Sachaufwände
- Investitionskosten
- Overheadkosten

#### **Art. 8 Kostenverteilung**

Die Kostenverteilung für die Investitionskosten des neuen Betreuungskreises unter den Vertragsgemeinden bemisst sich im Verhältnis der Anzahl Betreibungen Basis Kalenderjahr 2008. Nach der Inbetriebnahme führt die Stadt Uster das Stadtammann- und Betriebsamt auf eigene Rechnung. Die Vertragsgemeinden verzichten von diesem Zeitpunkt an auf eine Aufteilung eines Aufwand- aber auch eines Einnahmenüberschusses.

#### **Art. 9 Rechnungsprüfung**

Für eine fachkundige und unabhängige Prüfung der gemäss Art. 7 und 8 erstellten Rechnung und Kostenverteilung der Investitionskosten ist die Stadt Uster zuständig. Die Prüfung der Rechnung nach finanztechnischen Gesichtspunkten erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission oder eine externe Stelle, die finanzpolitische Prüfung der Rechnung und Kostenverteilung durch die Rechnungsprüfungskommission.

### **IV. Vertragsänderungen, Kündigung und Streitigkeiten**

#### **Art. 10 Vertragsänderungen**

Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrates Uster bzw. der Gemeinderäte der übrigen Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen im Betreuungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

#### **Art. 11 Kündigung**

Der Stadtrat Uster bzw. die Gemeinderäte der übrigen Vertragsgemeinden können den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

#### **Art. 12 Streitigkeiten**

Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

### **V. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung des Stadtrates Uster, der Gemeinderäte von Egg, Greifensee und Mönchaltorf sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf Amtsdauerbeginn 2010/2014 in Kraft.

Davon ausgenommen ist Art. 5, welche Bestimmung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft tritt.

#### **Art. 14 Aktenübergabe**

Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Stadt Uster auf Inkraftsetzung des Vertrages die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Register, Verzeichnisse, Belege usw. in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben. Für den Vollzug der Aktenübergabe ist das Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich zuständig.

## VI. Beschlussfassung der Vertragsgemeinden

Beschlussfassung der Vertragsgemeinden (§ 2 Abs. 2 EG SchKG):

### Stadt Uster

Vom Stadtrat Uster beschlossen am 31.3.10

Der Stadtpräsident

Martin Böhnhauser

Der Stadtschreiber

Hansjörg Baumberger

### Gemeinde Egg

Vom Gemeinderat Egg beschlossen am 8.3.10

Der Gemeindepräsident

Rolf Rothenhofer

Der Gemeindeschreiber

Tobias Zerobin

### Gemeinde Greifensee

Vom Gemeinderat Greifensee beschlossen am 15.3.2010

Der Gemeindepräsident

Beat Brand

Der Gemeindeschreiber

Martin Weilenmann

### Gemeinde Mönchaltorf

Vom Gemeinderat Mönchaltorf beschlossen am 9.3.2010

Die Gemeindepräsidentin

Annemarie Beglinger

Die Gemeindeschreiberin

Cornelia Müller

## VII. Genehmigung durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 16. JUNI 2010 mit Beschluss Nr. 886 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:



